

Gastaufnahmebedingungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Räumlichkeiten zur Beherbergung sowie für alle in diesem Zusammenhang erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Gastgebers für den Gast (Beherbergungsvertrag).

2. Gast im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer im Sinne von §§ 13, 14 BGB.

3. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gastgebers. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern der Gast nicht Verbraucher ist.

4. Geschäftsbedingungen des Gastes finden keine Anwendung, es sei denn, dass dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Gast geschuldet sind, wie zum Beispiel Kurtaxe. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

2. Wurde Zahlung auf Rechnung vereinbart, so hat die Zahlung – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen.

3. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Gast Mahnkosten in Höhe von € 5 an den Gastgeber zu erstatten. Der Nachweis, dass keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden seien, steht dem Gast frei. Bei Gästen, die keine Verbraucher sind, kann der Gastgeber stattdessen auch den Anspruch aus § 288 Abs. 5 BGB geltend machen.

4. Der Gastgeber ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Gast eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Pauschalreisen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

5. Der Gastgeber ist berechtigt, am Anreisetag den Gesamtpreis für den Beherbergungsvertrag ohne Abzug zu verlangen oder zu Beginn und während des Aufenthaltes vom Gast eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender II.4. zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits geleistet wurde.

6. Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Gastgebers aufrechnen oder verrechnen.

III. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Räumlichkeiten, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

2. Vorbehaltlich der ausdrücklichen Vereinbarung einer früheren Bereitstellungszeit stehen gebuchte Räumlichkeiten dem Gast frühestens ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung.

3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Räumlichkeiten spätestens um 10.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer verspäteten Räumung kann der Gastgeber für diese vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Listenpreises in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Gastes werden hierdurch nicht begründet. Der Gastgeber kann einen darüber hinausgehenden Schaden gegenüber dem Gast geltend machen. Dem Gast steht es frei nachzuweisen, dass der Gastgeber kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

IV. Rücktritt (Stornierung) des Gastes / Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Gastgebers (No Show)

1. Ein Rücktritt des Gastes vom Beherbergungsvertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn der Gastgeber der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen.

2. Storniert der Gast den Beherbergungsvertrag oder nimmt der die Leistungen des Gastgebers nicht in Anspruch und liegt kein Fall im Sinne vorstehender IV.1. vor, behält der Gastgeber den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Der Gastgeber hat sich jedoch die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Räumlichkeiten sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Räumlichkeiten nicht anderweitig vermietet, kann der Gastgeber die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalisieren. Der Gast ist in diesem Fall verpflichtet,

- 90% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung ohne Frühstück bzw. für Pauschalarrangements mit Fremdleistungen,
 - 80% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit Frühstück,
 - 70% für Halbpensions- und
 - 60% für Vollpensionsarrangements
- zu zahlen. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

V. Rücktritt des Gastgebers

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Gastes innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde,

Gastaufnahmebedingungen

ist der Gastgeber in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den vertraglich gebuchten Räumlichkeiten vorliegen und der Gast auf Rückfrage des Gastgebers mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Gast auf Rückfrage vom Gastgeber mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.

2. Wird eine nach II.4 oder II.5 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Gastgeber gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist der Gastgeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Darüber hinaus ist der Gastgeber berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls

- höhere Gewalt oder andere vom Gastgeber nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Leistungen des Gastgebers unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen vertragswesentlicher Tatsachen gebucht wurden. Vertragswesentlich können die Identität des Gastes, seine Zahlungsfähigkeit oder der Zweck seines Aufenthaltes sein;
- der Gastgeber begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen des Gastgebers den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Gastgebers in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Gastgebers zuzurechnen ist;
- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist,
- ein Verstoß gegen I Nr. 3 vorliegt.

4. Sollte bei einem Rücktritt nach VI.3. ein Schadensersatzanspruch des Gastgebers gegen den Gast bestehen, so kann der Gastgeber den Anspruch pauschalieren. V.2. gilt entsprechend.

5. Bei berechtigtem Rücktritt des Gastgebers entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

VI. Haftung des Gastgebers, Verjährung

1. Der Gastgeber haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet der Gastgeber für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gastgebers beruhen, und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Gastgebers beruhen. Vertragstypische Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Gast vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung des Gastgebers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in dieser Klausel VI nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen.

2. Die gesetzlichen Regelungen der Gastwirthaftung gemäß §§ 701 ff. BGB bleiben unberührt.

3. Zurückgebliebene Sachen des Gastes werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt. Der Gastgeber bewahrt die Sachen drei Monate auf; danach werden sie, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Ist das Fundbüro zur Übernahme nicht bereit, werden die Sachen weitere neun Monate aufbewahrt und dann entweder verwertet oder vernichtet.

4. Wird dem Gast ein Stellplatz in einer Garage oder auf einem Parkplatz des Gastgebers, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Eine Überwachungspflicht des Gastgebers besteht nicht. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück des Gastgebers abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet der Gastgeber nur nach Maßgabe vorstehender VII.1.. Etwaige Schäden sind dem Gastgeber unverzüglich anzuzeigen.

5. Schadensersatzansprüche des Gastes verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Gast Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gastgebers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Gastgebers beruhen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder dieser Gastaufnahmebedingungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.

2. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

3. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Standort des Gastgebers.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gastaufnahmebedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.